

Baloise KMU

Cyber-Versicherung

**Produktinformationen und
Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2025

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag, die besonderen Bedingungen und die Vertragsbedingungen (VB) für die Baloise KMU Cyber-Versicherung.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 10

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel.

Im Internet ist die Baloise unter baloise.ch zu finden.

2. Widerruf

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den VB entnommen werden.

Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Die Details (Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungsbegrenzungen, Prämien, Selbstbehalte) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

3.1 Versicherung von Cyber-Risiken

Die Cyber-Versicherung schützt den Versicherungsnehmer vor den finanziellen Folgen von Cyber-Risiken. Der Versicherungsschutz kann durch das Hinzufügen optionaler Deckungen bedarfsgerecht zusammengestellt werden.

3.2 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind Vermögensschäden und Kosten als Folge einer Informationssicherheitsverletzung (Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von IT-Systemen des Versicherungsnehmers, ohne Sachschaden).

3.3 Deckungen

Deckungen Drittschäden	Schadenbeispiel	Seite
Haftpflicht für Vermögensschäden infolge Informationssicherheitsverletzung		Seite 14
Beeinträchtigte Verfügbarkeit von Computersystemen	Aufgrund eines Hacker-Angriffs auf ein Reisebüro können mehrere Reiseteilnehmer das Flugticket nicht rechtzeitig beziehen. Sie machen Schadenersatzansprüche aufgrund erforderlicher Umbuchungen geltend.	Seite 14
Datenverlust	Durch eine Fehlmanipulation bei der Datensicherung werden in einem Architekturbüro versehentlich Dateien zu Planunterlagen eines Kunden gelöscht.	Seite 14
Unerlaubter Eingriff in IT-Systeme (Hacking)	Ein Automobilzulieferer betreibt einen Webshop. Aufgrund eines Computervirus werden die noch nicht verarbeiteten Bestellungen gelöscht. Da die Kunden des Webshops eine vom System generierte Bestätigung der Bestellung erhalten haben, machen sie Schadenersatzansprüche wegen unterbliebener Lieferung geltend.	Seite 14
Verletzung von Schutzrechten	Durch einen Cyberangriff wurde der Quellcode eines Software-Anbieters beim KMU gestohlen und später von einem Drittanbieter verwendet, was zu einer Verletzung von Urheberrechten führte.	Seite 14
Verletzung des Datenschutzes oder der Geheimhaltungspflicht	Eine Mitarbeiterin einer Arztpraxis für ästhetische Chirurgie hat irrtümlicherweise eine Kundendatei auf der Homepage veröffentlicht. Die teilweise prominenten Personen machen Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend.	Seite 14
Verletzungen von PCI-Datensicherheitsstandards	Verlust von Kreditkarten-Informationen durch gehackte Kartenlesegeräte in einem Hotel/Tagungszentrum. Aufgrund einer Verletzung des Payment Card Industry Datensicherheitsstandards muss die Firma Vertragsstrafen an das Kreditkartenunternehmen zahlen.	Seite 15

Deckung Eigenschäden	Schadenbeispiel	Seite
Kosten und Vermögensschäden für die/den		
Entfernung von Schadsoftware sowie Wiederherstellung und/oder Wiederbeschaffung von elektronischen Daten und Software	Ein Computervirus befällt die IT samt Fertigungssteuerung eines Produktionsbetriebes. Es gehen Daten, auch Produktionsparameter, verloren. Der Virus muss entfernt werden, Daten müssen aus dem Backup wiederhergestellt und nicht mehr vorhandene Daten manuell wieder eingegeben werden.	Seite 18
Mehrkosten	Der Datenverlust führt auch zu einer Beeinträchtigung in der Produktion. Um Aufträge erfüllen zu können, müssen die Mitarbeitenden Überstunden und Wochenendarbeit leisten.	Seite 19
Betriebsunterbruch	Ein Online-Shop wurde Opfer einer Denial-of-Service-Attacke und war während 48 Stunden für Kunden nicht verfügbar. Da der Ausfall während der Adventszeit eintrat, entstand ein beträchtlicher Ertragsausfall.	Seite 19
Cyber-Diebstahl und Cyber-Betrug im elektronischen Zahlungsverkehr	Kriminelle verschaffen sich mittels Spähsoftware Zugang zum e-Banking einer Firma und erbeuten mehrere tausend Franken.	Seite 20
Versand von Waren	Hacker manipulieren den Webshop eines Handelsbetriebes und leiten die Waren an unbekannte Adressen im Ausland um.	Seite 21

Produktinformationen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

Deckung Assistance (Eigen-/Drittschäden)	Schadenbeispiel	Seite
Forensikkosten	Aus unerklärlichen Gründen wurden sensible Daten des versicherten Unternehmens veröffentlicht. Spezialisten ermitteln die Ursache sowie den Umfang des Schadens und empfehlen geeignete Massnahmen.	Seite 22
Kosten im Zusammenhang mit der Verletzung von Datenschutz und der Geheimhaltungspflicht	Unbefugte verschafften sich Zugang zu den Kundendaten eines Online-Händlers. Es waren auch sensible Daten wie Passwörter und Kreditkarteninformationen einsehbar. Es entstehen Kosten für die Benachrichtigung der betroffenen Personen und für die Überwachung der Kreditkartenkonten.	Seite 22
Krisenmanagement und Reputationsmassnahmen	Im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden beansprucht der Versicherungsnehmer die Hilfe eines Krisenkommunikationsberaters. Zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Firma wird in Zeitschriften zusätzlich Werbung platziert.	Seite 23
Rechtsschutz bei behördlichen Verfahren	Nach der Veröffentlichung von Steuerunterlagen einer Gemeinde leitet die Behörde ein datenschutzrechtliches Verfahren ein. Die von den Behörden auferlegten Kosten sowie die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung der Gemeinde sind versichert.	Seite 23
Cyber-Erpressung	Eine Privatklinik wird mit der Veröffentlichung von Kundendaten erpresst.	Seite 23

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich bei Cyber-Drittschäden

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.

Die Versicherung ist gültig für Ansprüche, die auf der ganzen Welt eintreten. Für Ansprüche aus Schäden, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb von Europa beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz, soweit eine Haftung nach schweizerischem Recht vorliegt. Als Schäden in diesem Sinne gelten auch Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich in der Regel nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Halb- und vierteljährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Baloise dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalles kündigt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt oder Karenzfrist).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht) und der Baloise ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrserhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Baloise gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Baloise ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege). Die Baloise darf zur Ermittlung der Schadenursache IT-Forensik-Untersuchungen anordnen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Baloise ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Baloise ihre Leistung kürzen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehalts-erhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämien-erhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämien-erhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
Versicherer	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug (Art. 40 VVG)	keine	Zeitpunkt der Täuschungshandlung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung
Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung: Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadensabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z. B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Baloise auch von *Dritten* Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z. B. Arbeitsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung: Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadensabwicklung (z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z. B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung: Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenaustausch: Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadensabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z. B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren *Dritten* (z. B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten.

Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch: Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Baloise am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z. B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadensabwicklung kann die Baloise eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Baloise einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter svv.ch/de/his zu finden.

Produktinformationen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

Rechte in Bezug auf Daten: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat, in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer: Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zum Datenschutz: baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

12. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Baloise Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
ombudsman-assurance.ch

Vertragsbedingungen

Für die *kursiv* gedruckten Begriffe gelten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ausschliesslich die in den Definitionen genannten Begriffsinhalte.

A Allgemeines

A1

Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

A1.1

Beginn und Dauer der Versicherung

Der Vertrag und die einzelnen Versicherungsdeckungen beginnen an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder mittels Textnachricht verfasste Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der *Versicherungsnehmer* seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Der Versicherungsschutz für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

A1.2

Kündigung im Schadenfall

Nach jedem versicherten Schadenfall für den Leistung beansprucht wurde, kann

- der *Versicherungsnehmer* spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Baloise spätestens bei Auszahlung den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den *Versicherungsnehmer* 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Baloise.
- die Baloise 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim *Versicherungsnehmer*.

A2

Anpassung des Vertrages

Die Baloise kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Versicherungsbedingungen, den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem *Versicherungsnehmer* die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Baloise kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt.

Ist der *Versicherungsnehmer* damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Baloise eintreffen.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Einführung oder Änderungen von gesetzlichen Abgaben oder Gebühren (z. B. eidg. Stempelabgabe, Feuerlöschgebühren, etc.)
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen (z. B. Änderung der Prämien, Selbstbehalte oder des Deckungsumfangs)
- Änderungen von Prämien und Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

A3

Anzeigepflicht

Verletzt der *Versicherungsnehmer* seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Baloise den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Baloise von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim *Versicherungsnehmer* wirksam.

Kündigt die Baloise den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- a. durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist;
- b. auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Baloise als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

A4

Gefahrserhöhung und -minderung

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der *Versicherungsnehmer* verpflichtet, die Änderungen der Baloise unverzüglich anzuzeigen (bei einer Veränderung des Jahresumsatzes, sobald die Differenz gegenüber dem vertraglichen Jahresumsatz 30 % überschreitet).

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Baloise binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem *Versicherungsnehmer* zu, wenn er mit der Prämienerrhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Baloise Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der *Versicherungsnehmer* berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des *Versicherungsnehmers* wird mit Zugang der Mitteilung bei der Baloise, unter Vorbehalt von deren Annahme, wirksam.

Lehnt die Baloise eine Prämienreduktion ab oder ist der *Versicherungsnehmer* mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Baloise mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

A5

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

A6

Schadenminderungs- und Schadenverhütungskosten

Die Versicherten sind verpflichtet, bei Eintritt oder unmittelbar drohendem Eintritt eines versicherten Ereignisses alle verhältnismässigen Massnahmen zur Abwendung (Schadenverhütung) oder Minderung (Schadenminderung) des Schadens zu ergreifen. Sie müssen dabei, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massnahmen die Weisung der Baloise einholen.

Kosten für solche Massnahmen werden, auch wenn sie erfolglos bleiben, im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen übernommen. Massnahmen, die ausschliesslich zur Minderung eines nicht gedeckten Schadens dienen, werden nicht übernommen.

Nicht versichert sind, in Ergänzung von Teil E, Kosten

- a. im Zusammenhang mit dem Ausbau, der Verbesserung oder der Sanierung der vom *Versicherungsnehmer* genutzten IT-Systeme (z.B. Schliessung einer bestehenden Sicherheitslücke);
- b. im Zusammenhang mit vorhergesehenen Ereignissen (z.B. bei planmässigen Eingriffen in die vom *Versicherungsnehmer* genutzten IT-Systeme);
- c. die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie z.B. Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- d. die im Zusammenhang mit einem Rückruf oder einer Rücknahme von Sachen oder Computersoftware angefallen sind;

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

- e. deren Übernahme die Baloise vorgängig abgelehnt hat;
- f. die der Versicherte, ohne dass Gefahr im Verzuge gelegen wäre, ohne Konsultation der Baloise veranlasst hat.

A7

Versicherte Betriebe und Vorsorgedeckung für neue Betriebe

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsvertrag genannten *Versicherungsnehmer* und die dort genannten mitversicherten Unternehmen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Der im vorliegenden Vertrag vereinbarte Versicherungsschutz gilt auch für die mit den versicherten Betrieben verbundenen Institutionen und Vereinigungen sowie für deren Angehörige (z. B. Betriebsfeuerwehren, Werkärzte, Sportclubs usw.) aus ihren Verrichtungen für die versicherten Betriebe.

Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, welche nach Abschluss der Versicherung übernommen oder neu gegründet werden, sind mitversichert, sofern deren Betriebszweck mit dem im Versicherungsvertrag beschriebenen übereinstimmt und der *Versicherungsnehmer* direkt oder indirekt mit 50 % oder mehr an deren Gesellschaftskapital beteiligt ist.

Die neu hinzugekommenen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind ab dem Zeitpunkt der Übernahme oder Gründung prämienpflichtig und sind bis Ende des Versicherungsjahres der Baloise bekanntzugeben.

A8

Vorrangige Versicherung

Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht diese Cyber-Versicherung vor.

A9

Rückwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten, auch wenn die Cybervorfälle vor dem Vertragsbeginn verursacht wurden. Bei der Deckung Cyber-Drittschäden gilt das Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip) (B3.2), bei der Deckung Cyber-Eigenschäden ist die erste Feststellung der *Informationssicherheitsverletzung* (C1) massgebend.

A10

Serienschaden

Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen in verschiedenen Angelegenheiten aus derselben Ursache gilt als ein einziger Schadenfall (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Dieselbe Ursache im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehrere Schadenfälle auf eine identische *Informationssicherheitsverletzung* bzw. Fehler zurückzuführen sind.

Dieselbe Angelegenheit liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vorliegen, die vom Sachzusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

Für jeden einzelnen Serienschaden ist die Leistungspflicht der Baloise auf die im Vertrag genannte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Ein Serienschaden fällt in dasjenige Versicherungsjahr, in welches der erste Schaden aus der Serie fällt.

A11

Kumulklausel

Besteht für einen Versicherungsfall Deckung aus mehreren Versicherungsverträgen, die der *Versicherungsnehmer* mit (bspw. verschiedene Ländergesellschaften) der Baloise abgeschlossen hat, so besteht der Anspruch auf Versicherungsleistung insgesamt nur bis zur höchsten der in einem dieser Verträge vereinbarten Versicherungssummen – und zwar je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr. Eine Kumulation der Versicherungssummen aus mehreren Verträgen ist ausgeschlossen.

A12

Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt wird pro Schadenfall vom versicherten Schaden abgezogen. Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Baloise zu erbringenden Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Sind beim gleichen Schadenfall mehrere Deckungen betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht. Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag abgezogen.

Ist eine Karenzfrist vereinbart, so gilt die Karenzfristregelung.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

Die Baloise übernimmt auch die Behandlung von Drittschäden gemäss Teil B des vorliegenden Vertrages, deren Schadenhöhe den vereinbarten Selbstbehalt nicht erreichen, jedoch CHF 500 übersteigen. Der *Versicherungsnehmer* verpflichtet sich jedoch, die Aufwendungen der Baloise innerhalb des Selbstbehaltes, auf erste Aufforderung hin, innert 4 Wochen zurückzuzahlen.

A13

Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Baloise diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Baloise geschuldeten Leistungen gehabt hat.

A14

Meldestelle

Alle Anzeigen und Mitteilungen des *Versicherungsnehmers* oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Baloise zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

A15

Maklerklausel

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem *Versicherungsnehmer* und der Baloise ab, so ist dieser von der Baloise und dem *Versicherungsnehmer* zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Baloise und der *Versicherungsnehmer* verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien. Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Baloise erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Baloise keine Verbindlichkeit.

Die Prämienzahlung gilt erst als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist bei der Baloise eingetroffen ist.

Bei einem Schadenereignis muss der *Versicherungsnehmer* nebst dem Makler auch die Baloise sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt.

A16

Rechtsstreitigkeiten

Klagen sind zu richten an:

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

A17

Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z. B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

B Cyber-Drittschäden

B1

Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person von einem *Dritten* aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf den Ersatz eines *Vermögensschadens* wegen einer *Informationssicherheitsverletzung* in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die *Informationssicherheitsverletzung* beim *Versicherungsnehmer*, bei einem externen Dienstleister oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf die gesetzliche Haftpflicht aus den nachstehend aufgeführten Cyber-Ereignissen verursacht durch absichtliche, vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen von versicherten Personen oder *Dritten*.

B1.1

Beeinträchtigte Verfügbarkeit von Computersystemen

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden als Folge beeinträchtigter Verfügbarkeit der vom *Versicherungsnehmer* genutzten *elektronischen Daten* oder *IT-Systemen*.

B1.2

Datenverlust

Versichert ist die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung, dem Verlust oder der Beeinträchtigung der Daten von *Dritten*, welche unter der Obhut des *Versicherungsnehmers* stehen.

B1.3

Unerlaubter Eingriff in IT-Systeme (Hacking)

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einem unzulässigen Zugriff oder die unzulässige Nutzung der *IT-Systeme* des *Versicherungsnehmers* durch eine hierzu nicht berechnigte Person oder durch eine hierzu berechnigte Person, die ihre Berechnigung in Schädigungsabsicht überschreitet.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf folgende Ereignisse:

- Die vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung, Löschung, Aufzeichnung oder Übertragung von *IT-Systemen* des *Versicherungsnehmers* bzw. der darin gespeicherten Daten;
- das Ausspähen von Daten in den vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systemen* zur Erzielung eines finanziellen oder sonstigen Vorteils;

- Diebstahl der Identität des *Versicherungsnehmers* (*Social Engineering* z.B. durch *Phishing* oder *Pharming*, CEO-Fraud) über Telekommunikationsnetze;
- die Infektion der vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systeme* mit *Schadsoftware* durch eine zielgerichtete oder willkürliche Verletzung der *Informationssicherheit* sowie die Weitergabe solcher *Software* an *Dritte*;
- denial-of-Service-Angriffe* auf oder durch *IT-Systeme* des *Versicherungsnehmers*;
- die Verhinderung des autorisierten Zugangs zu den vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systemen* oder zu den dort gespeicherten Daten;
- die unberechtigte Aneignung von Zugangscodes oder elektronischen Zugangsschlüsseln des *Versicherungsnehmers* oder mitversicherter Personen;
- der Diebstahl oder das Abhandenkommen von *IT-Systemen* des *Versicherungsnehmers*. Nicht als Diebstahl oder Abhandenkommen im Sinne dieses Vertrags gilt eine Beschlagnahme, Konfiszierung, Enteignung, Verstaatlichung oder eine Zerstörung von *IT-Systemen* auf Anordnung staatlicher Behörden.

B1.4

Verletzung von Schutzrechten

Versichert ist die auf Veröffentlichungen mittels elektronischer Kommunikation zurückzuführende Haftpflicht für Schäden als Folge

- der Verletzung von Marken-, Muster- und Urheberrechten;
- der Verletzung firmen- oder namensrechtlicher Bestimmungen;
- der Verletzung von Bestimmungen gemäss Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG);
- der Erfüllung des objektiven Tatbestandes strafbarer Handlungen gegen die Ehre im Sinne der Art. 173 ff. des Strafgesetzbuches.

B1.5

Verletzung des Datenschutzes oder der Geheimhaltungspflicht (Datenvertraulichkeitsverletzung)

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden infolge rechtswidriger Offenlegung oder Diebstahl von *personenbezogenen Daten* oder von Daten *Dritter*, die *vertrauliche Informationen* enthalten, die sich auf elektronischen Medien oder auf den vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systemen* befinden.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

B1.6

Verletzungen von PCI-Datensicherheitsstandards (sofern vereinbart)

Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden aufgrund einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards im Zusammenhang mit der Beschädigung, dem Verlust, dem Diebstahl oder der rechtswidrigen Offenlegung von Kreditkartendaten, die sich auf elektronischen Medien oder auf den vom *Versicherungsnehmer* genutzten IT-Systemen befinden.

Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von B4.4 auf Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den *Versicherungsnehmer* wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

Für Leistungen im Sinne dieser Bestimmungen gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte *Sublimite*.

B2

Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht der nachstehend aufgeführten Personen:

- a. *Versicherungsnehmer*;
- b. die Vertreter des *Versicherungsnehmers* sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
- c. die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des *Versicherungsnehmers* aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Behördenmitglieder, Beamten sowie die voll- und nebenamtlichen Funktionäre aus ihren Verrichtungen für die versicherte Institution.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der *Versicherungsnehmer* bedient, wie Subunternehmer.

Die versicherten Betriebe gelten untereinander nicht als *Dritte*, d.h. Ansprüche für Schäden, die sie sich gegenseitig zufügen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

B3

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

B3.1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Ansprüche, die auf der ganzen Welt eintreten. Für Ansprüche aus Schäden, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb von Europa beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz, soweit eine Haftung nach schweizerischem Recht vorliegt. Als Schäden in diesem Sinne gelten auch Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten.

B3.2

Zeitlicher Geltungsbereich

B3.2.1

Grundsatz der Anspruchserhebung (claims-made)

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.

Im Fall der Beendigung des Vertrags besteht Versicherungsschutz, vorausgesetzt, dass die Meldung der Anspruchserhebung nicht später als 12 Monate nach Vertragsende an die Baloise erfolgt.

B3.2.2

Zeitpunkt der Anspruchserhebung

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- a. die erstmalige schriftliche Erhebung eines konkreten Vorwurfs oder Anspruchs des Geschädigten oder einer in seine Rechte eintretenden Person gegenüber einem Versicherten;
- b. die erstmalige schriftliche Einforderung von Unterlagen oder Informationen bei einem Versicherten im Zusammenhang mit einem vermuteten oder konkreten Schadenfall durch einen möglichen Anspruchsberechtigten oder einen bevollmächtigten Vertreter;
- c. die Kenntnis eines Versicherten über ein gegen ihn eingeleitetes behördliches Verfahren;
- d. die schriftliche Meldung des *Versicherungsnehmers*, wonach er oder ein anderer Versicherter während der Vertragsdauer von einer Handlung oder Unterlassung Kenntnis erhalten hat, welche seine und/ oder die Haftpflicht eines anderen Versicherten begründen könnte. Berücksichtigt werden dabei Meldungen an die Baloise, welche die nachstehenden Angaben enthalten:
 1. den konkreten Hergang der Handlung oder Unterlassung, einschliesslich des Zeitpunkts, in dem sie erfolgt ist;

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

2. die möglichen Auswirkungen bzw. Schäden aufgrund der Handlung oder Unterlassung;
3. die Personalien derjenigen, welche die Handlung oder Unterlassung begangen haben;
4. die potenziellen Anspruchsteller (soweit bekannt mit Namen und Adressen).

Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingegangen.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

Bei Schadenverhütungskosten und anderer haftpflichtrechtlich nicht relevanter Kosten gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung derjenige Zeitpunkt, in dem ein Versicherter davon Kenntnis erlangt hat, dass solche Kosten anfallen werden. Sofern solche Kosten mit einem versicherten Schaden einhergehen, so gelten diese mit dem Zeitpunkt der Anspruchserhebung im Sinne der vorstehenden beiden Absätze als erhoben.

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden im Sinne von A9 gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss Abs. 1 – 3 erhoben worden ist. Wird der erste Anspruch vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

B3.2.3

Vorrisiko

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss A9 wenn zu einer Serie gehörende Schäden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), so gelten die beiden vorstehenden Absätze sinngemäss.

B3.2.4

Nachrisikoversicherung

Bei Aufhebung des Vertrages infolge Geschäftsaufgabe (mit Ausnahme von Konkurs) oder bei Tod des *Versicherungsnehmers* erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche, die im Sinne von B3.2.2 nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist erhoben und der Baloise gemeldet werden. Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden, gelten als am Tag des Vertragsendes erhoben. Für solche Fälle entfällt die in B3.2.1 Abs.2 vorgesehene Meldefrist. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden und Kosten, die nach Vertragsende verursacht wurden.

Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen oder Unterlassungen Versicherungsschutz für Ansprüche, welche erst nach dem Austritt und vor Ablauf des vorliegenden Vertrages bzw. der Nachrisikoversicherung bei einer Vertragsaufhebung gemäss vorstehendem Absatz erhoben und der Baloise gemeldet werden. Dasselbe gilt sinngemäss bei Ausschluss von mitversicherten *Betrieben/Betriebsteilen* oder Aufgabe von *Tätigkeiten*.

Einschränkungen des Deckungsumfanges bei Drittschäden

B4

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von Teil E.

B4.1

Versicherungsnehmer und nahestehende Personen

Ansprüche aus Schäden

- des *Versicherungsnehmers* und der mitversicherten Firmen;
- welche die Person des *Versicherungsnehmers* betreffen (z.B. Versorgerschaden);
- von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

Im Zusammenhang mit dieser Ausschlussbestimmung sind dem *Versicherungsnehmer* folgende Personen gleichgestellt:

Bei Versicherungsverträgen mit

- Personengesellschaften: Alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter;
- Aktiengesellschaften: Der Mehrheitsaktionär, sofern er über mehr als die Hälfte der Stimmenanteile verfügt;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Die geschäftsführenden Gesellschafter;
- Genossenschaften: Die Vorstandsmitglieder die für den *Versicherungsnehmer* arbeitsrechtlich tätig sind;
- Behörden: Die Mitglieder des vorgesetzten Exekutivorgans der Gebietskörperschaft zu der die Behörde gehört.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner Ansprüche aus *Vermögensschäden* von Personengesellschaften/-gemeinschaften oder juristischen Personen, welche am Betrieb des *Versicherungsnehmers* finanziell beteiligt sind sowie Ansprüche von Personengesellschaften/-gemeinschaften oder juristischen Personen, an welchen ein Versicherter und/oder sein Ehegatte/eingetragener Partner finanziell beteiligt ist.

Die Bestimmung gemäss vorstehendem Absatz wird nur angewendet, wenn eine finanzielle Beteiligung 50% übersteigt.

B4.2

Verstösse

Ansprüche

- aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches verursacht werden;
- aus Schäden wegen vorsätzlicher Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Weisungen;
- aus der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen von rassen-, religions- oder geschlechter-diskriminierenden, pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten;
- aus Schäden infolge unbefugtem Einsatz von *Software* (z.B. Raubkopien);
- wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;
- aus der Verletzung von Patenten und von kartellrechtlichen Bestimmungen.

Die Ausschlüsse gemäss lit. a und b hievor gelten nur für die Haftpflicht des *Täters* sowie für versicherte Personen, die Kenntnis von solchen Handlungen oder Unterlassungen gehabt haben.

B4.3

Leistungen mit Strafcharakter

Ansprüche auf Leistungen mit Strafcharakter (z.B. Bussen), auch wenn diese privatrechtlicher Natur sind (z.B. punitive damages). Vorbehalten bleibt B1.6 Abs. 2.

B4.4

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche

- aus der Überschreitung von durch die Versicherten abgegebenen Kostenvoranschlägen;
- aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung. Vorbehalten bleibt B1.6 Abs.2;
- auf die Leistung von Konventionalstrafen.

B4.5

Organhaftung

Ansprüche aus geschäftsführenden Tätigkeiten für durch den vorliegenden Versicherungsvertrag nicht versicherte Unternehmen sowie aus Organhaftung (z.B. aktienrechtliche Verantwortlichkeit).

B4.6

Umweltbeeinträchtigungen

Ansprüche und öffentlich-rechtliche Kostenauflagen im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen *Umweltbeeinträchtigungen*.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

B4.7

Nuklearschäden

Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

B4.8

Spezielle Risiken

Die Haftpflicht aus der Eigenschaft als bevollmächtigter Vertreter (Authorized Representative) im Sinne einschlägiger gesetzlicher Verordnungen (z.B. MepV, IvDV).

B5

Leistungen der Baloise

- a. Die Leistungen der Baloise bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Zinsen, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten sowie weiterer versicherter Kosten, begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegte Versicherungssumme. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten im Vertrag festgelegte *Sublimite*;
- b. die Versicherungssumme bzw. *Sublimite* gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, und für alle Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten, die dem gleichen Versicherungsjahr zuzuordnen sind, zusammen höchstens zweimal vergütet.

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss B3.2.2 Gültigkeit hatten.

C Cyber-Eigenschäden

C1

Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Vertragsdauer erstmals festgestellt werden und auf eine *Informationssicherheitsverletzung* zurückzuführen sind, die während der Vertragsdauer eingetreten ist. Die *Informationssicherheitsverletzung* in Bezug auf die eigenen *elektronischen Daten*, *IT-Systeme* und *Webseiten* muss dem *Versicherungsnehmer* als Folge eines der nachstehenden Cyber-Ereignisse entstehen:

- a. vorsätzlicher Angriff, Eingriff oder Zugriff durch Cyber-Kriminelle oder andere *Täter* (z. B. Hacking, *Social Engineering*, gezielte Überlastung der *Webseiten* mittels «*Denial-of-Service-Angriff*», *Phishing*, *Pharming* usw.);
- b. fahrlässiger Zugriff oder Eingriff durch Mitarbeitende oder externe *Dienstleister* (z. B. *IT-Systemmanipulation*, Datenlöschung usw.);
- c. *Schadsoftware*

C2

Entfernung von *Schadsoftware* sowie Wiederherstellung und/oder Wiederbeschaffung von *elektronischen Daten* und *Software*

C2.1

Versicherungsschutz

Versichert sind die Kosten für die Entfernung von *Schadsoftware* sowie die notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung und/oder Wiederbeschaffung der von der *Informationssicherheitsverletzung* betroffenen *elektronischen Daten* und *Software*, in den Zustand unmittelbar vor der *Informationssicherheitsverletzung*. Nicht darunter fallen Erpressungsgelder.

C2.2

Versicherte *elektronische Daten* und *Software*

Versichert sind eigene *elektronische Daten* und *Software*, die selbst erstellt oder eingekauft wurden, für eigene Zwecke genutzt werden und die sich auf den *IT-Systemen* des *Versicherungsnehmers* oder auf jenen eines externen *IT-Dienstleisters* (inkl. *Cloud-Provider*) befinden, mit welchem der *Versicherungsnehmer* einen schriftlichen Dienstleistungsvertrag hat.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

C2.3

Leistung im Schadenfall

Entschädigt werden die Kosten:

- für die Entfernung oder Reinigung von *Schadsoftware* von den *IT-Systemen*, *elektronischen Daten*, Backups oder elektronischen Medien des *Versicherungsnehmers*;
- für die Wiederherstellung von beschädigten, verloren gegangenen, gelöschten, geänderten oder *verschlüsselten elektronischen Daten* und *Software* in deren Zustand unmittelbar vor der *Informationssicherheitsverletzung*.

Dies umfasst insbesondere die Wiederherstellung aus Backups sowie die manuelle Eingabe aus Aufzeichnungen.

Für die Wiederbeschaffung von gekauften *elektronischen Daten* und *Software* wird maximal der ursprüngliche Kaufpreis (bei *Software* auch die Kosten für den neuerlichen Lizenzerwerb) entschädigt.

Können die *elektronischen Daten* weder entschlüsselt, gekauft, neuinstalliert noch wiederhergestellt werden, so sind die Kosten zur Feststellung dieses Sachverhalts gedeckt.

C2.4

Ersatz von IT-Systemen

Stellt sich heraus, dass der Ersatz eines *IT-Systems* oder eines Teils davon wirtschaftlich günstiger ist als die erwarteten Leistungen gemäss C2.3 oder Folgekosten (Mehrkosten und *Betriebsertragsausfall* gemäss C3, Kosten des Moduls D «Assistance»), kann die Baloise beschliessen, das vom Cybervorfall betroffene *IT-System* oder Teile davon zu ersetzen.

Nicht versichert sind

C2.5

Kosten

- für den Ersatz oder Updates von *IT-Systemen* und *Software*, welche systembedingt nicht mehr verwendet werden können (z. B. weil Hardware/Betriebssysteme geändert oder ersetzt werden);
- für das erneute Generieren von Daten, welche nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismässig grossem Aufwand wiederhergestellt werden können (beim Fehlen von elektronischem Backup oder schriftlichen Aufzeichnungen).

C3

Betriebsunterbruch

Ein versicherter Betriebsunterbruch liegt vor, wenn der Betrieb des *Versicherungsnehmers* infolge einer *Informationssicherheitsverletzung* vollständig oder teilweise unterbrochen bzw. eingeschränkt ist.

C3.1

Mehrkosten (sofern vereinbart)

C3.1.1

Versicherungsschutz

Versichert sind die während der Haftzeit für die Aufrechterhaltung respektive Wiederaufnahme des Betriebes erforderlichen und wirtschaftlich vertretbaren Mehrkosten.

C3.1.2

Leistung im Schadenfall

Entschädigt werden die tatsächlich nach Eintritt des Betriebsunterbruchs angefallenen Mehrkosten, insbesondere für:

- Lohnmehrkosten (bei Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit);
- die Benützung anderer *IT-Systeme*, z. B. Mietkosten;
- die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
- die Vergabe von Arbeiten ausserhalb des Betriebes;
- den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten;
- einmalige Umprogrammierungen

soweit diese über die Kosten hinausgehen, die im gleichen Zeitraum ohne den Unterbruch entstanden wären, abzüglich eingesparter Kosten.

C3.1.3

Missbrauch von Telefon/Server/Strom

Versichert sind, auch wenn keine Betriebsunterbrechung besteht, die zusätzlichen Telefon-, Servernutzungsgebühren oder Stromrechnungen, die durch ein versichertes Ereignis gemäss C1 entstehen. Die Kosten sind für max. 60 Tage nach Eintritt der *Informationssicherheitsverletzung* versichert.

C3.2

Betriebsertragsausfall (sofern vereinbart)

C3.2.1

Versicherungsschutz

Versichert ist der Ausfall des *Betriebsertrages*, der dem *Versicherungsnehmer* im Zeitraum des Betriebsunterbruchs, längstens jedoch während der vereinbarten Haftzeit, entsteht.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

C3.2.2

Leistung im Schadenfall

Entschädigt wird, unter Berücksichtigung von Haftzeit und Karenzfrist, der am Ende der Haftzeit nachweisbare *Betriebsertragsausfall*:

Erwarteter *Betriebsertrag* ohne Schadenfall, abzüglich *Betriebsertrag*, der während der Haftzeit erzielt wurde, abzüglich eingesparter Kosten.

Umstände, die den *Betriebsertrag* während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn der Unterbruch nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt.

C3.3

Haftzeit und Karenzfrist

Die Haftzeit definiert die zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes für die Mehrkosten und den *Betriebsertragsausfall*.

Sie beginnt ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Betriebsunterbruchs.

Die Karenzfrist ist ein zeitlicher Selbstbehalt für den *Betriebsertragsausfall* und wird unabhängig vom Selbstbehalt gemäss A10 abgezogen.

Dauert der Betriebsunterbruch länger als die Karenzfrist, so wird der *Betriebsertragsausfall* im Verhältnis von Karenzfrist zu Gesamtdauer des Unterbruchs – höchstens jedoch zur Haftzeit – aufgeteilt. Der auf die Karenzfrist entfallende Anteil entspricht dem Selbstbehalt des *Versicherungsnehmers*.

Ist die Dauer des Betriebsunterbruchs kürzer als die Karenzfrist, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Nicht versichert sind:

C3.4

- Betriebsunterbrüche im Zusammenhang mit geplanten Abschaltungen der *IT-Systeme* (z. B. wegen Wartungs- oder Erweiterungsarbeiten);
- Mehrkosten durch Änderungen, Vergrößerungen oder Neuerungen an den *IT-Systemen*;
- ein durch den Betriebsunterbruch verursachter Kapitalmangel;
- Rückwirkungsschäden. Als solche gelten Schäden in Fremdbetrieben, die zu einem Unterbruch des eigenen Betriebes führen.

C4

Cyber-Diebstahl und Cyber-Betrug im elektronischen Zahlungsverkehr (sofern vereinbart)

C4.1

Versicherungsschutz

Versichert sind Verluste im elektronischen Zahlungsverkehr, welche die Geldmittel des *Versicherungsnehmers* betreffen, sowie Geldmittel, welche der *Versicherungsnehmer* für *Dritte* verwaltet.

Cyber-Diebstahl inkl. E-Banking-Hacking

Versichert ist die Manipulation des elektronischen Zahlungsverkehr infolge einer *Informationssicherheitsverletzung* (gemäss C1) inkl. *E-Banking-Hacking*.

Cyber-Betrug inkl. Social Engineering

Mitversichert sind auch Verluste im elektronischen Zahlungsverkehr durch *Cyber-Betrug* ohne *Informationssicherheitsverletzung* (z. B. durch Telefon oder *Social Engineering*, *CEO-Fraud* usw.). Dies gilt auch für den Verlust von Geldmitteln infolge eines *Business E-Mail Compromises* wie z. B. bei der Manipulation von Rechnungen *Dritter*.

Im Schadenfall muss der *Versicherungsnehmer* anhand von Dokumenten (gefälschte Rechnungen, Telefonaufzeichnungen, E-Mailverkehr usw.) beweisen können und nachweisen, dass die grundlegenden Sicherheitsmassnahmen durchgeführt wurden. Als grundlegende Sicherheitsmassnahmen gelten ein telefonischer Rückruf zur Identitätsprüfung und jede Form von digital signierter Kommunikation. Diese Überprüfung muss schriftlich oder elektronisch dokumentiert werden.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

C4.2

Leistung im Schadenfall

Entschädigt werden die missbräuchlich abgeführten, umgeleiteten oder manipulierten Beträge.

Nicht versichert sind

C4.3

Verluste im elektronischen Zahlungsverkehr, welche dem *Versicherungsnehmer* dadurch entstehen, dass elektronische Überweisungen durch eigene Mitarbeiter absichtlich, ohne dass ein *Social Engineering* besteht, umgeleitet, manipuliert, in sonstiger schädigender Weise ausgeführt oder deren Ausführung zugelassen werden.

C5

Versand von Waren (sofern vereinbart)

C5.1

Versicherungsschutz

Versichert sind Mehrkosten und Verluste, welche dem *Versicherungsnehmer* infolge einer *Informationssicherheitsverletzung* (gemäss C1) entstehen, weil Waren, die vom oder beim *Versicherungsnehmer* bestellt wurden, falsch ausgeliefert oder umgeleitet werden.

C5.2

Leistung im Schadenfall

Entschädigt werden:

- Kosten für die Wiederbeschaffung der Waren;
 - zusätzliche Lieferungs- und Lagerkosten.
-

Nicht versichert sind

C5.3

Mehrkosten und Verluste, die dem *Versicherungsnehmer* aufgrund einer *Informationssicherheitsverletzung* (gemäss C1) durch eigene Mitarbeiter entstehen.

C6

Einschränkungen des Versicherungsschutzes bei Eigenschäden

C6.1

Vorvertragliche Informationsverletzung

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umständen, Mängeln, Fehlern oder Ereignissen, welche zu einem Schadenfall führen könnten, sofern sie dem *Versicherungsnehmer* vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

C6.2

IT-System-Fehler

Nicht versichert sind Schäden durch Defekte, Fehler oder Mängel der *Software* oder Hardware von *IT-Systemen*, zum Beispiel:

- systembedingte Kapazitätsengpässe;
- weil die *Software* nicht mit dem *IT-System* kompatibel ist;
- weil *Software*-Updates eingestellt wurden oder die *Software* noch nicht freigegeben war;
- durch fehlerhafte Programmierung.

C6.3

Strafen/Vertragsstrafen/Gewinnabschöpfungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund von Vertragsstrafen, Geldstrafen, Geldbussen, Verwaltungsstrafen, Performancegarantien oder sonstigen vertraglichen Garantien.

D Cyber-Assistance

Bei einem während der Vertragsdauer festgestellten Schadenfall werden nach vorheriger Abstimmung mit der Baloise die folgenden angemessenen Kosten ersetzt:

D1

Forensikkosten

D1.1

Versicherungsschutz

Forensikkosten, die dem *Versicherungsnehmer* oder den mitversicherten Personen/Betrieben zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung der *Informationssicherheitsverletzung* entstehen.

Forensikkosten sind notwendige Kosten zur

- a. Feststellung, ob eine *Informationssicherheitsverletzung* vorliegt oder nicht;
- b. Ermittlung der Ursache der *Informationssicherheitsverletzung*;
- c. Ermittlung des Umfangs der *Informationssicherheitsverletzung*;
- d. Empfehlung geeigneter Massnahmen als Reaktion auf diese *Informationssicherheitsverletzung* und Beratung zur Abwehr künftiger *Informationssicherheitsverletzungen* (betterment costs).

Wird im Zuge der Schadenursachenermittlung festgestellt, dass kein versicherter Schadenfall im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist, werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Forensikkosten auch im Verdachtsfall übernommen.

D1.2

Leistung im Schadenfall

Die Baloise leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen und angemessenen Kosten für

- a. Dienstleister (Honorare, Aufwendungen und Auslagen);
- b. Mehrkosten durch den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des *Versicherungsnehmers*.

Nicht versichert sind

D1.3

Kosten, die durch die Umsetzung der Empfehlungen zur Abwehr künftiger *Informationssicherheitsverletzungen* entstehen.

D2

Kosten im Zusammenhang mit der Verletzung von Datenschutz und Geheimhaltungspflicht (sofern vereinbart)

D2.1

Versicherungsschutz

Versichert sind Kosten, die unmittelbar aufgrund einer Verletzung des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit in Zusammenhang mit einem unter diesem Vertrag gedeckten Schadenfall entstehen.

D2.2

Leistung im Schadenfall

Die Baloise leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen und angemessenen Honorare, Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die beim *Versicherungsnehmer* innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis von einer Verletzung des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit anfallen für

- a. die Untersuchung des *IT-Systems* des *Versicherungsnehmers*, um die Ursache und den Umfang der Verletzung des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit festzustellen;
- b. die Feststellung, ob der *Versicherungsnehmer* wegen der Verletzung des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit zur Benachrichtigung der betroffenen Personen und der zuständigen Datenschutzbehörde verpflichtet ist;
- c. die Benachrichtigung der betroffenen Personen und der zuständigen Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit;
- d. die Überwachung von Bank- oder Kreditkartenkonten der von einer Datenschutzverletzung betroffenen Personen.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

D3

Krisenmanagement und Reputationsmassnahmen (sofern vereinbart)

D3.1

Versicherungsschutz

Versichert sind angemessene und erforderliche Kosten für einen Krisenkommunikationsberater, in Zusammenhang mit einem unter diesem Vertrag gedeckten Schadenfall.

D3.2

Leistung im Schadenfall

Die Baloise leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen und angemessenen Kosten für Honorare, Aufwendungen und Auslagen zur Abwendung einer Rufschädigung oder Wiederherstellung der positiven öffentlichen Wahrnehmung des *Versicherungsnehmers* in Bezug auf Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Verantwortung.

Entschädigt werden angemessene und notwendige Aufwendungen des *Versicherungsnehmers* für Kampagnen (z.B. Goodwill-Aktionen). Dazu gehören Planung, Erstellung und Versand von Gutscheinen (z.B. Portokosten) an betroffene Dritte. Voraussetzung ist, dass die Baloise vorher zugestimmt hat und die Kampagne aufgrund einer versicherten Informationssicherheitsverletzung erfolgt.

Entschädigt werden auch angemessene und notwendige Kosten für Public-Relations- oder Krisenmanagement-Massnahmen des *Versicherungsnehmers*, die nach vorheriger Zustimmung der Baloise durchgeführt werden und die der Minderung eines unter diesem Vertrag gedeckten Schadens dienen.

D4

Cyber-Erpressung (sofern vereinbart)

D4.1

Versicherungsschutz

Versichert sind Kosten, die aufgrund einer Cyber-Erpressung entstehen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der *Versicherungsnehmer* die Cyber-Erpressung sowohl der Polizei als auch der Baloise unverzüglich meldet, der Baloise alle erhaltenen und erhältlichen Informationen weiterleitet und sie bevollmächtigt, mit den zuständigen Behörden in seinem Namen zusammen zu arbeiten.

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn infolge einer widerrechtlich und glaubwürdig angedrohten oder bereits eingetretenen *Informationssicherheitsverletzung* gegenüber dem *Versicherungsnehmer* ein Erpressungsgeld verlangt wird.

D4.2

Leistung im Schadenfall

Die Baloise leistet Entschädigung für

- die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Baloise erbrachten Zahlungen von Erpressungsgeldern sowie die damit verbundenen angemessenen und notwendigen Auslagen (z.B. Verhandlungskosten), welche im Zusammenhang mit der Cyber-Erpressung entstehen und dem Zweck dienen, diese einzugrenzen, abzuwehren oder zu beenden.
- Belohnungen für Hinweise auf kriminelle Aktivitäten (Criminal Reward Fund), die zur Verhaftung und Verurteilung von Personen führen, welche rechtswidrige Handlungen konkret geplant haben oder vollziehen, die mit einem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen. Sowohl die Aussetzung als auch die Höhe der Belohnungen müssen zuvor mit der Baloise abgestimmt worden sein.

Entschädigungen werden ausschliesslich in Schweizer Franken an den *Versicherungsnehmer* geleistet.

D5

Rechtsschutz bei behördlichen Verfahren (sofern vereinbart)

D5.1

Versicherungsschutz

Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses ein behördliches Verfahren (z.B. Strafverfahren oder datenschutzrechtliches Verfahren) eingeleitet, übernimmt die Baloise

- die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung des Versicherten;
- die dem Versicherten von den Behörden auferlegten Kostenfolgen;
- die Kosten von im Einverständnis mit der Baloise erstellten Gutachten.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Ereignis handelt, bevorschusst die Baloise die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Ereignis vorliegt, so sind die von der Baloise erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Teil E Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Geldstrafen oder Bussen).

Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Baloise im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Baloise vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Baloise drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Baloise den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Baloise kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgsversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteischädigungen verfallen der Baloise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Baloise unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Baloise zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Baloise ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Baloise Massnahmen, so erbringt die Baloise nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

E Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

E1

Personen- und Sachschäden

Personen- und Sachschäden (vorbehalten bleiben die Deckungen Ersatz von *IT-Systemen* gemäss C2.4 und für versicherte Waren gemäss C5).

E2

Katastrophenereignisse

- a. kriegerische Ereignisse (Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung als auch Cyber-Krieg und Cyber-Katastrophenereignisse im und um den virtuellen Raum mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der IT) sowie direkte und indirekte Schäden infolge staatlicher Cyber Operationen. Die Zuweisung einer Cyber-Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- b. Neutralitätsverletzungen;
- c. politische Gefahren (Schadenfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, *inneren Unruhen*, Generalstreik, illegalem Streik beruhen);
- d. *Terrorismus* und *Cyber-Terrorismus*;
- e. *Erdbeben* und indirekte Folgen von *Erdbeben* sowie vulkanische Eruptionen;
- f. Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf die Ursache;
- g. Veränderungen der Atomkernstruktur, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

E3

Netzwerkunterbrechungen

Ereignisse aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Funk-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen und anderen Infrastruktureinrichtungen, Stromausfällen und Spannungsabfällen.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

Dieser Ausschluss gilt ausschliesslich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich ausserhalb der Kontrolle des *Versicherungsnehmers* ereignen.

E4

Verluste aus Bank-, Börsen- und sonstigen geldwerten Geschäften

- a. Verluste im Zusammenhang mit oder aus jeglicher Form der Vermittlung, des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen;
- b. Der Verlust oder die Beschädigung von Kryptowährung, z.B. Bitcoins.

E5

Glücksspiele

Schäden im Zusammenhang mit Lotterien, Preisausschreiben, Wetten und anderen Glücksspielen.

E6

Gesetzliche und behördliche Anordnungen

Die zwangsweise Durchsetzung oder Vollstreckung von gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen bezüglich der Nutzung des *IT-Systems* des *Versicherungsnehmers* oder des *IT-Systems* des Outsourcing-Dienstleisters.

- a. *Schadsoftware* (z.B. durch Firewall, Anti-Virus-Software, Software-Update);
- b. unberechtigten Zugriffen auf Daten und Systeme (z.B. durch Zugriffsschutzsysteme);
- c. Datenverlust und nachteiliger Veränderung von Daten und Systemen (z.B. durch regelmässige Sicherungskopien der Daten, die örtlich getrennt verwahrt werden);
- d. Diebstahl (z.B. durch *Verschlüsselung* von Datenträgern mobiler Geräte);
- e. menschlichen Fehlern (z.B. durch Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit IT-Mitteln).

Der Schutz erstreckt sich dabei sowohl auf die eigenen *IT-Systeme* als auch Produktionsanlagen und mit dem Netzwerk verbundenen mobilen und externen Geräte. Dies umfasst insbesondere:

- a. *Software*-Updates zeitnah zum Erscheinen des Patches, mindestens aber alle 3 Monate einzuspielen;
- b. nicht länger vom Hersteller unterstützte Betriebssysteme mit zusätzlichen Massnahmen zur Absicherung nach dem Stand der Technik auszustatten;
- c. Administratorrechte ausschliesslich System-Administratoren zur Erledigung administrativer Aufgaben vorzubehalten;
- d. Datensicherungen (Backups) angemessen häufig, mindestens aber monatlich vorzunehmen.

Bei der Übertragung von Dienstleistungen an *Dritte* haben die versicherten Betriebe die hinsichtlich dieses Schutzes gebotene Sorgfalt bei der Auswahl des Dienstleisters walten zu lassen. Die technischen Einrichtungen und Verfahren sowie die organisatorischen Massnahmen der versicherten Betriebe zur Informationssicherheit müssen dem gängigen Stand der Technik entsprechen und regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und aktualisiert werden.

F3

Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Der *Versicherungsnehmer* ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Baloise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

F Obliegenheiten

F1

Allgemeine Obliegenheiten

Der *Versicherungsnehmer* ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten *IT-Systeme* gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Es sind daher Empfehlungen oder Vorschriften von Herstellern, Verkäufern oder Vermietern bezüglich Betrieb, Service- und Wartungsarbeiten von versicherten *IT-Systemen* zu beachten.

F2

Gewährleistung der Informationssicherheit

Die versicherten Betriebe haben technische und organisatorische Schutzmassnahmen und Verfahren zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten und Systeme zu gewährleisten. Dieser Schutz soll der Bedeutung und Sensibilität der Daten und Prozesse angemessen sein und den branchenüblichen Datenschutzbestimmungen genügen. Dies umfasst unter anderem einen Schutz vor

G Im Schadenfall

G1

Obliegenheiten im Schadenfall

Der *Versicherungsnehmer* hat bei Eintritt des versicherten Ereignisses

- a. der Baloise umgehend Meldung zu erstatten;
- b. unverzüglich bei der Polizei Anzeige zu erstatten bei
 1. Diebstahl oder Raub von *elektronischen Daten*;
 2. sofern besonders in der Deckung vereinbart, Erpressungsschäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches verursacht werden;
- c. soweit möglich der Baloise unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des versicherten Ereignisses oder des Umfangs der Leistungspflicht der Baloise erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- d. von der Baloise angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- e. die Baloise unverzüglich über den Zeitpunkt der abgeschlossenen Wiederherstellung/Wiederbeschaffung zu informieren.

Bei Eintritt eines Haftpflicht-Schadenfalles (Teil B – Cyber *Drittschäden*) gelten zusätzlich folgende Obliegenheiten:

- a. die Baloise führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten;
- b. die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Baloise hierzu ihre Zustimmung gibt;
- c. kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Baloise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen;
- d. ohne Zustimmung der Baloise sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an *Dritte* abzutreten;
- e. die Versicherten haben die Baloise bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung der Baloise einem *Dritten* zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäss G1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat der *Versicherungsnehmer* zudem

- a. die Baloise unverzüglich über die vollständige Wiederaufnahme des Betriebes zu informieren;
- b. auf Verlangen der Baloise bei Beginn und Ablauf des Unterbruches oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Baloise oder ihr Sachverständiger sind berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken;
- c. auf Verlangen der Baloise die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre vorzulegen.

G2

Beweispflicht

- a. Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen (z.B. mittels Quittungen und Belegen);
- b. die vom Schaden betroffenen *IT-Systeme* müssen der Baloise zur Verfügung gehalten und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

G3

Sachverständigenverfahren

Jede Vertragspartei kann die Durchführung eines aussergerichtlichen Sachverständigenverfahrens verlangen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

G4

Regressrecht

Ansprüche, die dem *Versicherungsnehmer* aus dem versicherten Ereignis gegenüber den für den Schaden verantwortlichen Personen oder *Dritten* zustehen, gehen auf die Baloise über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Die Baloise kann vom *Versicherungsnehmer* eine schriftliche Abtretungserklärung verlangen.

Der *Versicherungsnehmer* ist der Baloise für jede Schmälerung ihrer Regressrechte verantwortlich.

H Definitionen

Betriebliche Tätigkeiten

Verrichtungen für den *Versicherungsnehmer* im Rahmen der im Versicherungsvertrag genannten Betriebszwecke (versicherte Risiken).

Betriebsertrag

Der Betriebsertrag entspricht dem Erlös

- a. aus dem Absatz gehandelter Waren oder produzierter Fabrikate unter Berücksichtigung allfälliger Bestandesveränderungen;
- b. aus geleisteten Diensten.

Business E-Mail Compromise

Business E-Mail Compromise ist ein gezielter Cyber-Angriff, bei dem sich ein Angreifer durch Täuschung als vertrauenswürdiger Geschäftspartner, Mitarbeiter oder Führungskraft ausgibt, um eine geschäftliche E-Mail-Kommunikation zu manipulieren. Ziel ist es, den Empfänger zur Durchführung finanzieller Transaktionen oder zur Herausgabe vertraulicher Informationen zu bewegen.

Cyber-Betrug

Cyber-Betrug bezeichnet die vorsätzliche Täuschung durch Dritte mittels digitaler Kommunikationsmittel, insbesondere über E-Mail, Messaging-Dienste oder manipulierte IT-Systeme, mit dem Ziel, einen Vermögensschaden beim Versicherten herbeizuführen.

Cyber-Diebstahl

Cyber-Diebstahl bezeichnet die unrechtmässige Aneignung von Vermögenswerten durch Dritte mittels digitaler Mittel, insbesondere durch das Eindringen in IT-Systeme, Netzwerke oder E-Banking des Versicherungsnehmers.

Cyber-Terrorismus

Cyber-Terrorismus ist eine spezielle Form des Terrorismus, der mit Hilfe von Internettechnologien Angriffe auf IT-Systeme verübt und der Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele dient.

Denial-of-Service-Angriff

(Distributed) Denial-of-Service-Angriffe (DoS/DDoS) sind Aktionen oder Instruktionen, die den Zweck haben, Netzwerke, Netzwerkdienste, Netzwerkverbindungen oder Informationssysteme anzugreifen oder deren Verfügbarkeit zu beeinträchtigen.

Denial-of-Service-Angriffe beinhalten – sind allerdings nicht beschränkt auf – die Erzeugung überschüssigen Datenverkehrs auf Netzwerkadressen, die Ausnutzung von Schwachstellen von Informationssystemen oder Netzwerken und die Erzeugung von überschüssigem oder nicht authentifiziertem Datenverkehr zwischen Netzwerken.

Dritte

Als Dritte im Sinne dieses Vertrags gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere datenschutzrechtlich Betroffene, Kunden bzw. Vertragspartner des *Versicherungsnehmers* oder mitversicherter Unternehmen.

Mitversicherte Personen gelten als Dritte, soweit diese Ansprüche als Betroffene wegen Datenschutzverletzungen gegen den *Versicherungsnehmer* oder mitversicherte Unternehmen geltend machen.

Nicht als Dritte gelten

- a. mitversicherte Unternehmen;
- b. mitversicherte Personen, soweit nicht die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 vorliegen.

E-Banking-Hacking

E-Banking-Hacking bezeichnet das unbefugte Eindringen in Online-Banking-Systeme mit dem Ziel, finanzielle Informationen zu stehlen, Transaktionen zu manipulieren oder Konten zu plündern. Es ist eine Form des Cyber-Diebstahls, die sich speziell auf digitale Bankdienstleistungen bezieht.

Elektronische Daten

Elektronisch gespeicherte Informationen auf Datenträgern (z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien und Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien).

Erdbeben

Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden.

Externe Dienstleister

Ein externer Dienstleister (Service Provider) ist ein Unternehmen, das nicht zum Versicherungsnehmer gehört, aber vom Versicherungsnehmer gemäss einer schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt beauftragt wird, um folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Unterhalt, Betrieb oder Kontrolle der IT-Systeme;
- b. Hosting der Websites und Webshops des Versicherungsnehmers;
- c. Cloud-Dienste, Cloud-Computing, Cloud-Provider

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

Informationssicherheitsverletzung

Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von *elektronischen Daten* des *Versicherungsnehmers* oder von *IT-Systemen*, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult und dagegen ergriffene Massnahmen.

IT-Systeme (Informationsverarbeitende Systeme)

Alle Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschliesslich der hierfür genutzten Hardware, Infrastruktur, *Software* oder sonstige Geräte sowie einzelne Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln.

Darunter fallen zum Beispiel Computer, verteilte Systeme (wie z. B. Serversysteme, Cloud Computing), Datenbanksysteme, Informationssysteme, elektronische Steuerungen von Maschinen oder technischen Anlagen (NC, CNC, SPS), Smartphones, Videokonferenzsysteme, Zahlungssysteme (wie z. B. SumUp) und diverse Kommunikationssysteme.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle gemäss Datenschutzgesetz (DSG) oder vergleichbarer in- oder ausländischer Rechtsnormen als Personendaten geltende Daten.

Personenschäden

Schäden, die auf die Verletzung oder Tötung von Menschen zurückzuführen sind. Nicht als Personenschäden gelten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte, die nicht die Folge einer physischen Beeinträchtigung sind und keine ärztliche Behandlung erfordern.

Pharming

Pharming ist eine Betrugsmethode, die durch das Internet verbreitet wird. Sie basiert auf einer Manipulation der DNS (Domain Name System)-Anfragen von Webbrowsern, um den Benutzer auf gefälschte *Webseiten* umzuleiten.

Phishing

Unter Phishing werden Versuche verstanden, über gefälschte *www-Adressen*, *E-Mail* oder *Kurznachrichten* an Daten eines Internet-Benutzers zu gelangen und damit Identitätsdiebstahl zu begehen, um mit den erhaltenen Daten beispielsweise Kontoplünderung zu begehen, Geldüberweisungen zu erlangen und den entsprechenden Personen zu schaden.

Sachschäden

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache und darauf zurückzuführende Folgeschäden.

Schadsoftware (Schadprogramme/Malware)

Schadsoftware (auch Schadcode, Schadprogramm, Malware) sind Programme und sonstige informationstechnische Routinen und Verfahren, die dem Zweck dienen, unbefugt Daten zu nutzen, zu korrumpieren oder zu löschen oder die dem Zweck dienen, unbefugt auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken.

Social Engineering

Bei Social Engineering handelt es sich um eine Technik, mit der Cyber-Kriminelle versuchen, arglose Benutzer dazu zu bewegen, vertrauliche Daten an den Angreifer bekannt zu geben (Telefon, E-Mail, gefälschte Rechnungen usw.), *Schadsoftware* auf dem Computer zu installieren oder einen Link zu einer infizierten Seite zu öffnen (siehe auch *Phishing* und *Pharming*).

Social Engineering ist infolge einer *Informationssicherheitsverletzung* versichert. Die Ausnahme hiervon stellt die Deckung «*Cyber-Betrug im elektronischen Zahlungsverkehr* inkl. Social Engineering» (C4) dar.

Software

Software im Sinne des vorliegenden Vertrages ist die Sammelbezeichnung für immaterielle Teile der *IT-Systeme*, die für den Betrieb der *IT-Systeme* zur Verfügung stehen, einschliesslich der jeweils zugehörigen Dokumentation. Hierzu zählen Standardprogramme, Individualprogramme und Betriebssysteme:

- Standardprogramm bezeichnet ein Programm, das für gleichartige Anwendungen in unterschiedlichen Bereichen oder Betrieben erstellt wird und mit relativ geringem Aufwand an individuelle Anforderungen angepasst werden kann;
- Individualprogramm bezeichnet ein Programm, das für einen individuellen Anwendungsfall hergestellt worden ist, der in der erforderlichen Art und Weise an anderer Stelle so nicht auftritt;

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Cyber-Versicherung

- c. Betriebssystem bezeichnet ein Steuerungsprogramm, das es dem Anwender ermöglicht, Dateien zu verwalten, angeschlossene Geräte wie Drucker und Festplatten zu kontrollieren oder Software zu starten bzw. zu beenden.

Sublimate

Begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme.

Täter

Als Täter sind auch Mittäter, Gehilfen und Anstifter zu verstehen.

Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen *innere Unruhen*.

Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

Vermögensschaden

Vermögensschäden im Sinne des vorliegenden Vertrages sind in Geld messbare Schäden, die direkt entstehen und nicht auf einen *Personenschaden* (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung) oder einen *Sachschaden* (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen) zurückzuführen sind.

Als Vermögensschäden gelten auch

- a. Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten *Dritter*, soweit diese nicht auf einen *Sachschaden* zurückzuführen sind;
- b. Schäden *dritter* natürlicher Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die nicht die Folge einer physischen Beeinträchtigung sind und keine ärztliche Behandlung erfordern.

Nicht als Vermögensschäden gelten Schäden durch Abhandenkommen von Sachen, die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von Geld (auch sog. Kryptowährung), geldwerten Zeichen oder sonstigen in Wertpapieren verbrieften Vermögenswerten.

Des Weiteren gelten nicht als Vermögensschäden Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bussen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), soweit diese im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht ausdrücklich mitversichert sind.

Verschlüsselung elektronischer Daten

Verschlüsselung (auch: Chiffrierung) ist die von einem Schlüssel abhängige Umwandlung von «Klartext» genannten Daten in einen «Geheimtext» (auch: «Chifferrat»), so dass der Klartext aus dem Geheimtext nur unter Verwendung eines geheimen Schlüssels wiedergewonnen werden kann.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Körperschaft oder Anstalt, die im vorliegenden Vertrag als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten im Vertrag aufgeführte «mitversicherte Betriebe» (z. B. Tochtergesellschaft).

Vertrauliche Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten schützenswerte Geschäfts- und Firmengeheimnisse jeglicher Art und Form, die nicht allgemein zugänglich sind; dabei ist es unerheblich, ob diese als «vertraulich» gekennzeichnet oder markiert sind. Der Begriff «vertrauliche Informationen» beinhaltet jedoch nicht Geschäftsideen oder Herstellungsgeheimnisse.

Webseite

Eine Webseite oder Internetseite liegt auf einem Webserver. Ruft man die URL auf, wird sie im Webbrowser dargestellt. Webseiten entsprechen einzelnen Seiten einer Website im World Wide Web.

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch